



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 20

Datum 30.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 35 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2017
- 36 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 37 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 38 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 39 Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen vom 25.06.2015 (1. Änderung vom 24.11.2016)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



35

**Wirtschaftsplan
des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.7.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- vom 16.11.2004 - GV. NRW.S 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.312.452 €
im Ertrag auf	7.312.452 €

Vermögensplan in den

Einnahmen auf	4.300.691 €
Ausgaben auf	4.300.691 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.244.000 €
---	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	1.155.000 €
--	-------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite , die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.000.000 €
---	-------------

§ 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 24.11.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24.11.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

36

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I. 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.-), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. S. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der



Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 2

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

Artikel 3

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes Abs. 1 wird um die Nr. e) und f) erweitert mit folgender Fassung:

- e. Stoffe, die die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder –verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- f. Stoffe, die die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Artikel 4

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

Artikel 5

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

Artikel 6

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:



- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit DIBt-Zulassung sind ebenfalls nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen (z.B. § 56 LWG NRW) beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

- (2) Die Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt in der Weise, dass die Stadt ein zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlichen Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Stadt. Ausnahmen bilden die Kosten für eine Entsorgung an einem Feiertag, am Samstag oder Sonntag oder in der Nacht, die mit entsprechenden Zuschlägen behaftet sind. Diese Kosten werden vom Städtischen Abwasserbetrieb nicht übernommen, sondern sind vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen.

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, für die dem Grundstückseigentümer bzw. Betreiber die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch zuständige Behörde übertragen wurde, haben die Entsorgung der Kleinkläranlage gemäß Absatz (1) selbst zu veranlassen. Die Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht bzw. Entsorgungspflicht der Kleinkläranlage nicht nach, kann die Stadt die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.

Artikel 7

§ 8 Anmeldepflicht wird um Abs. 3 ergänzt mit folgender Fassung:

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 8

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Nr. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommen Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gem. § 98 LWG NRW zu dulden.



Artikel 9

§ 10 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986, Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.



- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel 10

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete erhält folgende Fassung:

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3,4,5,6 sowie 8, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

Artikel 11

§ 13 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Stoffe einleitet, die nicht eingeleitet werden dürfen
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
 - c) den Anforderungen des § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen baut, betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt
 - d) § 6 Abs. 1 bis 3 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 - e) § 6 Abs. 4 die Entwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
 - f) § 6 Abs. 5 die Anlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,
 - i) § 9 Abs. 1 den Zutritt verweigert
 - j) § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet
 - k) entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG)

Artikel 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.



Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24. November 2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

37

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Kanalanschlussbeitrag Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)

Artikel 2

§ 8 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur



Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

2. In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet :
 - Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - Die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
3. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1. Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 16 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage betreiben, die den Anforderungen der §§ 60 WHG und 56 LWG NRW entsprechen.
4. Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

Artikel 3

§ 10 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dies gilt auch, wenn das in einer abflusslosen Grube gesammelte Schmutzwasser zu einer Kläranlage abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage oder die abflusslose Grube eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).
3. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, oder kann die zugeführte Wassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung eines geeigneten Maßstabes geschätzt. (z.B. Vorjahresverbrauch) Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.



4. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
5. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles



Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. Oktober des jeweiligen Gebührenjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31. Oktober des jeweiligen Gebührenjahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden nächsten Werktag.

- Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,90 €.

Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m³ Schmutzwasser jährlich 2,38 €.

Artikel 4

§ 11 Niederschlagswassergebühr Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 1,15 €

Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinn des Abs. 1 1,06 €

Die Gebühr beträgt für Straßenbaulastträger für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 1,17 €

Artikel 5

§ 15 Vorausleistungen Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt monatlich (von Februar bis Dezember) nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.

Artikel 6

§ 16 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Die Gebühr beträgt 71,95 €/m³.



Artikel 7

Diese 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24. November 2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

38

7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wassergesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl.I. 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz 04.08.2016 (BGBl.I. 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV,NRW, 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl.I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl.I. 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 24.11.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:



Artikel 1

§ 1 Allgemeines Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere:
 - a. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden sind.
 - b. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW
 - c. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer b. übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 - d. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern b. und c. notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 - e. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.12.2011
 - f. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW

Artikel 2

§ 2 Begriffsbestimmungen Abs. 1 und 11 erhalten folgende Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel 3

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der



Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die zuständige Behörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen ist oder dem Verlangen nach Anschluss Belange des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Artikel 4

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG) dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) entfällt

Artikel 5

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts Abs. 2 k) sowie Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

- k) Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG genehmigt.

Artikel 6

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang Abs. 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
Unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Niederschlagswassers auch ausgesprochen werden, wenn dieses als Brauchwasser für eigene Zwecke verwendet werden soll.

Artikel 7



§ 10 wird neu eingefügt: **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

Artikel 8

der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße und allgemeinwohlverträgliche Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Artikel 9

§ 11 wird § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Artikel 10

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (bisher § 12) erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser mit jeweils getrennten Einstiegsschächten oder Inspektionsöffnungen herzustellen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Bei der Errichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 und 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.



- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt.
- (5) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 108 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Artikel 11

§ 14 Zustimmungsverfahren (bisher § 13) wird um Abs. 2 ergänzt mit folgender Fassung:

- (2) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

Artikel 12

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (bisher § 14) Abs. 1, 2, 3 und erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.



- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Richtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemeinen erkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Artikel 13

§ 15 Abwasseruntersuchungen wird § 16

Artikel 14

Der bisherige § 16 Grundstückskläreinrichtungen wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 15

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.



Artikel 16

§ 20 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr. 10, 12, 13, 14, 15 sowie Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

g. (1)10. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.

11. §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 2

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigerschächte nicht frei zugänglich hält

12. § 14 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt, ändert oder beseitigt

13. § 14 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.

14. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

15. § 17

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

h. (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

i.

j. **Artikel 17**

k.

l. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

m.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24. November 2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

39

**SATZUNG,
BENUTZUNGSORDNUNG UND KOSTENTARIF
DER STADTBÜCHEREI LEICHLINGEN
vom 25.06.2015
(1. Änderung vom 24.11.2016)**

Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
 - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
 - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Ort der Begegnung,
 - Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.



3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisation.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a) Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b) Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
 - c) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
 - d) Vormerkungen entliehener Medien
 - e) Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
 - f) Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
 - g) Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.35 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 01. Juli 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24. November 2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die



öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24.11.2016

Frank Steffes
Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet.
Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiherung vorzulegen und zur Registrierung beim Zugang zur Bergischen Onleihe erforderlich.
3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
4. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus den Bestsellerservices
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Ausleihe von E-Book-Readern
6. Vormerkungen entliehener Medien
7. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
8. Verspätete Rückgabe von Medien (Säumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.
2. Die Kundin/Der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an. Beim Beantragen von Institutionsausweisen muss der Antragsteller oder die Institution die Haftungserklärung unterzeichnen.

Auch ohne unterschriebene Anmeldung erkennen Besucherinnen und Besucher mit Betreten der Stadtbücherei die Benutzungsordnung für die Dauer ihres Aufenthalts an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW



S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),
- Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,
- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
- sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Zeitschriften, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche Medien (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval), E-Book-Reader oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden.

Leihfristen in der Bergischen Onleihe unterscheiden sich und werden dort spezifisch geregelt. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

2. Kinder- und Jugendliche können nur solche Medien ausleihen, die auch für ihr Alter freigegeben sind.
3. Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
4. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
5. Die Büchereileitung ist berechtigt für die Medienzahl, die Benutzerinnen/Benutzer gleichzeitig ausleihen dürfen, eine Obergrenze festzusetzen.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien „Leihverkehrsordnung (LVO)“ bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Rechte Dritter

1. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen und vor Ort in der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Die Weitergabe der Medien an Dritte sowie deren Vervielfältigung ist nicht gestattet, soweit die Vervielfältigung nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG).



3. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Kundin/Der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
5. Für Beschädigungen oder Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) ist die Kundin oder der Kunde ersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in der Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und weiterer Materialkosten zu leisten.
6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
7. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entlehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.
8. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie die inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
9. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Die Leihfrist endet mit dem bei der Ausleihe festgelegten Datum. Auf Wunsch wird den Kundinnen/den Kunden eine Ausleihquittung mit den Terminen ausgedruckt.
2. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet schriftlich an die Rückgabe der Medien zu erinnern. Die Kundin/Der Kunde ist selbst verantwortlich für die pünktliche Rückgabe der entliehenen Medien und kann sich nicht auf eine fehlende Erinnerung berufen.
3. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
4. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
6. Nach Ablauf der Fristsetzung seitens der Bücherei, ist die Stadtbücherei berechtigt anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
7. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
8. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
9. Die Kundin/Der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

§ 8 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Nutzerin/Der Nutzer der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei erkennt automatisch mit der Arbeit an Computern vor Ort die Internet-Benutzungsregeln der Stadtbücherei Leichlingen an.



2. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.
3. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
5. Es ist untersagt bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Bücherei rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische, gegen die guten Sitten verstoßende und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Bild, Text, Ton) abzurufen oder in das Internet einzugeben.
6. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
7. Die Kundin/Der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kundinnen/ Kunden neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Bergische Onleihe

Die Stadtbücherei Leichlingen bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit des Zugangs zur Bergischen Onleihe an. Dort können verschiedene elektronische Medien wie E-Books, Hörbücher, Hörspiele, Filme und Zeitschriften ausgeliehen werden.

Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten für diesen Dienst werden durch einen privaten Dienstleister realisiert (divibib GmbH, Wiesbaden).

1. Voraussetzung für die Nutzung der Bergischen Onleihe ist die Registrierung und die Freischaltung für die Bergische Onleihe über die Stadtbücherei. Bei der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen/Benutzer einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, womit die Freischaltung der Bergischen Onleihe durch individuelle Ausweisnummer und Passwort erfolgen kann.
2. Die Ausleihe der elektronischen Medien erfolgt über Download oder Streaming über das Internet und/oder sonstige digitale Netze.

Der im Rahmen eines digitalen Ausleihvorgangs für den betreffenden Inhalt zulässige Nutzungsumfang wurden den Nutzerinnen/Nutzern im Zusammenhang mit dem Ausleihvorgang mitgeteilt. Der dort beschriebene Nutzungsumfang konkretisiert die jeweilige Rechteinräumung.

Nach Ablauf der Leihfrist ist die Nutzung der Inhalte nicht mehr gestattet. Die den Nutzerinnen/Nutzern zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte sind urheberrechtlich oder anderweitig geschützt. Die Benutzerinnen/Benutzer anerkennen ausdrücklich die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte und/oder sonstigen Rechte (z.B. Markenrechte) und verpflichten sich, diese nicht zu verletzen und den zulässigen Nutzungsumfang nicht zu überschreiten.

3. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs zur Bergischen Onleihe sowie deren Benutzung mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 entsprechend.



§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen – insbesondere wiederholte unpünktliche Rückgabe, schlechte Behandlung oder unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bücherei – können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei besonders schweren Verstößen ist die Stadtbücherei berechtigt anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht in der Stadtbücherei wird durch die Stadtangestellten Büchereimitarbeiterinnen/Büchereimitarbeiter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Essen und Trinken ist im Medienbereich der Stadtbücherei nur mit Erlaubnis der Bücherei gestattet. Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
5. Störendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Stadtbücherei Leichlingen werden durch einen separaten Aushang bekanntgegeben.

**Kostentarif****für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen**

(Stand: 01.12.2016)

1.	<u>Gebühren pro Jahr</u>		
	Ausstellung eines Leseausweises:		
1.1	Erwachsene		€ 20,- / Jahr
1.2	Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW		€ 10,- / Jahr
1.3	Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“		€ 10,- / Jahr
1.4	Kinder unter 16 Jahren		€ 5,- / Jahr
2.	<u>Sonstiges</u>		
2.1	Leihverkehrsbestellungen je Leihschein		€ 3,-
2.2	Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich		€ 3,-
2.3	Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei)	€ 0,50
		Erwachsene	€ 1,-
2.4	Ausleihen aus dem Bestsellerservice	Pro DVD, CD	€ 1,-
2.5	Ausleihe von Konsolenspielen		€ 2,-
2.6	Kopien (pro Seite)	Aus Medien der Stadtbücherei:	
		- Kinder, Jugendliche	€ 0,10
		- Erwachsene	€ 0,20
		Aus anderen Medien:	€ 0,50
3.	<u>Versäumnisgebühren</u>		
	Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
		Kinder und Jugendliche	Erwachsene
	1 Woche	€ 0,50	€ 1,-
	2 Wochen	€ 1,-	€ 3,-
	3 Wochen	€ 3,-	€ 5,-
	3. Mahnung	zusätzlich Portokosten für die Mahnungen 1-3 nach dem aktuellen Porto der Post.	
	Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Für Gebühren und Medien die durch die Stadt Leichlingen eingezogen werden, fallen zusätzliche Kosten an (vgl. § 7).		